

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

20. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 1/2015

Mittwoch, den 4. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	2
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	2
1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 18. Dezember 2014.....	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2015.....	6
Veröffentlichung der Beschlüsse der 126. Versammlung am 15. Dezember 2014 des Zweckverbandes JenaWasser	7
Öffentliche Bekanntgabe zum Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser	10
- Nichtamtlicher Teil -	10
Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2014.....	10

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 18. Dezember 2014

Aufgrund des § 19 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband die folgende am 17. November 2014 beschlossene 1. Änderung der Entwässerungssatzung vom 18. Dezember 2014:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten und der aus Grundstückskläranlagen entnommene Schlamm sowie der aus abflusslosen Gruben entnommene Grubeninhalt.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle.

Sonderbauwerke sind Schmutz- und Regenwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, Düker und andere Bauwerke die dem überörtlichen Transport oder der Rückhaltung zum Zwecke der Schaffung schadloser Einleitungen ins Gewässer dienen.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in Gewässer.

Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) ist die Leitung vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze bzw. soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss am Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze unabhängig davon, ob auch ein oder mehrere hinter dem ersten Grundstück liegende Grundstücke über diese Leitung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Schmutzwasser. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Latrinen sind Auffangbecken, in denen ausschließlich Fäkalien (flüssige Exkrememente) von Menschen gesammelt werden.

Abflusslose Sammelgruben sind Anlagen zur Sammlung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sickeranlagen sind die den Grundstückskläranlagen nachgeschalteten Anlagen, mittels derer das Schmutzwasser gezielt in das Grundwasser eingeleitet wird.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Abscheider sind mechanische Vorbehandlungsanlagen, die dem Trennen von Stoffgemischen (Emulsionen, Suspensionen oder Aerosolen) mit dem Ziel dienen, die vollständige Entfernung eines oder mehrerer Bestandteile des Stoffgemisches vor Einleitung des Abwassers in die Kanalisation sicherzustellen.

Abwasserbeseitigungskonzept ist eine schriftliche Darstellung, wie der Zweckverband das in seinem Gebiet anfallende Abwasser beseitigt.“

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Grundstücksanschluss

(3) Für jedes Grundstück wird grundsätzlich ein Anschluss an einen Mischwasserkanal und zwei bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) hergestellt. Der Zweckverband kann den Anschluss mehrerer Grundstücke (gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage) an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass das Recht auf Mitbenutzung durch Grunddienstbarkeit mit schuldrechtlicher Vereinbarung über die Regelung zur Unterhaltungspflicht gesichert ist. Für ein Grundstück können unter der Maßgabe des Abs. 1 auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist für jedes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstück, eine Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen mit einer Grundstückskläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube nach dem Stand der Technik zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird.

Ist für ein Grundstück nach den Bestimmungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes ein Anschluss an die Zentralkläranlage nicht innerhalb der folgenden fünf Jahre

vorgesehen, ist auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik gem. DIN EN 12566-3 (vollbiologische Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung) zu errichten. Maßgebend für die Bestimmung der Frist sowie für die Art der Grundstückskläranlage sind der Zeitpunkt der Errichtung/Erneuerung der Grundstückskläranlage sowie die Festlegungen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Erfolgt der Anschluss an eine Zentralkläranlage nach den Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb von fünf Jahren, kann abweichend von Satz 2 eine Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-1 i. V. m. DIN 4261 Teil 1 (Mehrkammerausfallgrube) errichtet werden, es sei denn, die Errichtung dieser Kleinkläranlage (nach DIN EN 12566-1 i. V. m. DIN 4261 Teil 1) ist aufgrund anderer Umstände nicht zulässig. Maßgebend für die Bestimmung der Frist sind auch hier die Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes zum Zeitpunkt der Errichtung/Erneuerung der Grundstückskläranlage sowie die Festlegungen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

(3) Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr jederzeit durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube sind Bestandteil der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage. Der Zweckverband kann auf Antrag zulassen, dass mehrere Grundstücke eine Abwasservorbehandlung über eine gemeinsame Grundstückskläranlage vornehmen. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit öffentliche Interessen oder sonstige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, können abflusslose Sammelgruben nach DIN 1986-100 als Übergangslösung bis zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation errichtet werden.

Soll der Anschluss eines Wohngrundstückes an die Kanalisation nach dem Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb von einem Jahr erfolgen, kann die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube als Übergangslösung zugelassen werden. Maßgebend für die Frist sind wiederum der Zeitpunkt der Errichtung der abflusslosen Sammelgrube sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Bei Grundstücken, die Erholungs- oder gärtnerischen Zwecken dienen, kann die Errichtung und Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube dauerhaft zugelassen werden, soweit der Schmutzwasseranfall im Einzelfall 15 Kubikmeter pro Jahr nicht übersteigt.

Die übergangsweise Errichtung und Betreuung einer abflusslosen Sammelgrube kann zugelassen werden, soweit das Grundstück innerhalb von fünf Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird und der Schmutzwasseranfall 20 Kubikmeter pro Jahr nicht übersteigt. Maßgebend für die Frist sind wiederum der Zeitpunkt der Errichtung/Erneuerung der abflusslosen Sammelgrube sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

- (5) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder der Einbau eines Kontrollschachts unverhältnismäßig ist, ist in den Grundstücksanschluss eine Reinigungsöffnung einzubauen, die geeignet ist, die Unterhaltungsmaßnahmen, wie Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung, durchzuführen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht herzustellen ist.
- (6) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück an der Anschlussstelle, soweit nicht der Zweckverband nach seinem Ermessen eine andere Festlegung trifft. Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzt sind, kann der Zweckverband die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand (HQ 100) dieser Gewässer verbieten.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Unternehmen für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben dem Zweckverband den Nachweis über die Eignung zu erbringen. Dieser Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass das Unternehmen eine Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachweisen kann.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Schmutzwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.
- (10) Für Grundstücksentwässerungsanlagen kann der Zweckverband den Nachweis der Dichtheit verlangen.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Entsorgung des Inhalts von Grundstückskläranlagen sowie von abflusslosen Gruben

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer fährt das in abflusslosen Sammelgruben sowie in Grundstückskläranlagen gesammelte Schmutzwasser bedarfsgerecht ab. Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Die Festlegung des Entsorgungstermins erfolgt dabei unter Berücksichtigung der für die Anlagen geltenden Bestimmungen (z. B. DIN 4261, bauaufsichtliche Zulassung u. a.). Bei Notwendigkeit (erheblicher Unterbelastung oder Überbelastung der Anlage) kann ein späterer oder zusätzlicher Abfuhrtermin vereinbart werden. Der Zweckverband entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

- (3) Den Vertretern des Zweckverbandes ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstückskläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Latrinen zum Zweck der Entsorgung zu gewähren.
- (4) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.“

5. Nach § 19 wird der folgende § 20 neu eingefügt:

**„§ 20
Pflichten der Anschlussnehmer**

Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sind verpflichtet, dem Zweckverband JenaWasser den Wechsel des Eigentümers eines Grundstücks, für das ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 dieser Satzung besteht, mit Änderung des Grundbuches schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Auch maßgebliche Veränderungen des Einleitungsverhaltens und ähnliches sind unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen zu belegen.“

6. Der bisherige § 20 wird zu § 21 und erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 19 ThürKO (in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 5, § 17 Abs. 1 und § 20 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht verletzt oder die gemäß § 12 Abs. 4 vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen nicht einbaut oder betreibt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt.“

7. Die folgenden §§ ändern sich numerisch fortlaufend.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Jena, den 18. Dezember 2014

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

**Hinweis zur Bekanntmachung
der 1. Satzung zur Änderung der
Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes JenaWasser
vom 18. Dezember 2014**

Diese Satzung wurde am 17. November 2014 mit Beschluss-Nr. 08/14 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 Az. 204.4-1524.20-002/08-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestätigt und zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

Jena, den 18. Dezember 2014

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Haushaltssatzung.

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für den Betriebszweig Wasserversorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	15.328 T€
die Aufwendungen	12.528 T€
b) im Vermögensplan	
die Einnahmen	12.232 T€
die Ausgaben	12.232 T€

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

a) im Erfolgsplan	
die Erträge	21.930 T€
die Aufwendungen	19.063 T€
b) im Vermögensplan	
die Einnahmen	18.720 T€
die Ausgaben	18.720 T€

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

für den Betriebszweig Wasserversorgung auf	1.605 T€
für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf	2.250 T€

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für den Betriebszweig Wasserversorgung auf	7.530 T€
für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf	8.500 T€

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Zweckverband JenaWasser

für den Betriebszweig Wasserversorgung auf	2.250 T€
für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf	2.250 T€

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Jena, den 15. Januar 2015

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 15/14 vom 15. Dezember 2014 hat die Versammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2015 sowie die Finanzpläne der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Jahre 2014 bis 2018 des Zweckverbandes JenaWasser mit Anlagen beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 5. Januar 2015 gemäß § 14 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 4 ThürKDG i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziff. 2 ThürKGG die Haushaltssatzung 2015 genehmigt: „Die Genehmigung der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von 1.605 T€ für den Bereich Wasserversorgung und in Höhe von 2.250 T€ für den Bereich Abwasserentsorgung konnte ergehen, da die für das Jahr 2015 geplanten Kreditaufnahmen der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen, eine andere Finanzierungsform nach den uns vorgelegten Unterlagen nicht möglich und die dauernde Leistungsfähigkeit nach den Angaben des Finanzplanes auf Grund der geplanten Kreditaufnahmen in 2015 mittelfristig nicht gefährdet ist.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.530 T€ für den Bereich Wasserversorgung und in Höhe von 8.500 T€ für den Bereich Abwasserentsorgung bedürfen nach § 59 Abs. 4 ThürKO der Genehmigung, da nach der Finanzplanung in dem Jahr, zu deren Lasten sie gehen, Kreditaufnahmen geplant sind. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da der Ausgleich der Finanzpläne in den Folgejahren bis zum Jahr 2018 nach der jetzigen Planung nicht gefährdet ist.“

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2015 liegen vom 16. Februar 2015 bis zum 2. März 2015

Montag - Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichung der Beschlüsse der 126. Verbandsversammlung am 15. Dezember 2014 des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2015 sowie Finanzpläne der Betriebszweige Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes

Beschluss:

- 001 Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes nebst Anlagen.
- 002 Die Verbandsversammlung beschließt die Finanzpläne 2014 bis 2018 der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser gemäß Anlage.

Begründung:

Nach § 36 ThürKGG i. V. m. § 55 ThürKO hat der Zweckverband für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bei der Aufstellung sind auch die Grundsätze der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu beachten, da der Zweckverband einen Eigenbetrieb unterhält.

Nach § 56 ThürKO hat der Zweckverband einen Haushaltsplan zu erstellen, welcher der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen ist.

Auf der Grundlage des § 36 ThürKGG i. V. m. § 62 ThürKO hat der Zweckverband seiner Haushaltsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche auf dem Investitionsprogramm beruht.

Im Jahr 2015 ist demnach in beiden Betriebszweigen eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen vorgesehen. Ohne diese ist eine Umsetzung der notwendigen Investitionen im Vermögensplan des Jahres 2015 nicht möglich.

Die Haushaltssatzung enthält im Betriebszweig Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Verpflichtungsermächtigungen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist im Betriebszweig Wasserversorgung sowie im Betriebszweig Abwasserentsorgung nach § 59 (4) ThürKO genehmigungspflichtig, da in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

* * *

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2014 des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2014.

Begründung:

Entsprechend §58a Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009 haben Abwasserbeseitigungspflichtige ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und im Zeitraum von 6 Jahren fortzuschreiben.

Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der geplanten Anlagen,
2. nicht den Anforderungen des § 7a Abs. 1 WHG entsprechende Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen in Gewässer und den Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Einleitung an diese Anforderungen,
3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Entsorgungsgebietes, in denen das Abwasser nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre durch Abwasseranlagen der Beseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll (Direkteinleiter) sowie
4. Gründe, die eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 rechtfertigen.

Die betroffenen Behörden sind bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept beizufügen. Das Abwasserbeseitigungskonzept muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d und § 33a WHG sowie § 25 dieses Gesetzes ausrichten, darf der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG in Verbindung mit § 32 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen entsprechen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept war erstmalig 2008 aufzustellen und ist regelmäßig im Abstand von 6 Jahren fortzuschreiben.

Obwohl JenaWasser 2014 bereits einen Anschlussgrad von rund 94 % an öffentliche Abwasseranlagen nach Stand der Technik erreicht hat, gibt es im Verbandsgebiet noch 63 Ortslagen bzw. Ortschaften, die noch nicht über eine Abwasserentsorgung nach Stand der Technik verfügen.

Die Reihenfolge und die Durchführung der im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) dargestellten Maßnahmen richten sich damit nach einer Reihe von Faktoren u. a.

- Lage in Trinkwasserschutzgebieten
- Bewirtschaftungspläne des Landes Thüringen zur Herstellung eines guten Gewässerzustandes entsprechen Wasser-rahmenrichtlinie der Europäischen Union
- Leistungsfähigkeit des Verbandes im Sinne einer verträglichen Entwicklung von Gebühren und Beiträgen
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern Öffentlicher Belange (u. a. Straßenbau, Dorferneuerung etc.)

Erstmalig war die Berücksichtigung der demographischen Entwicklung nach einem definierten Verfahren bei der Fortschreibung des ABK zu berücksichtigen.

JenaWasser verfügt über ein bestätigtes ABK, dessen Fortschreibung 2014 zu realisieren war. Als eine der Voraussetzungen zur Gewährung von Fördermitteln für wasserwirtschaftliche Maßnahmen ist die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zwingend noch 2014 durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

Unter den vorgenannten Prämissen hat eine Arbeitsgruppe des Bereiches Abwasser und der Geschäftsstelle die Fortschreibung des ABK von JenaWasser vorgenommen.

Erstmalig wurde dabei auch die rechnergestützte Darstellung des ABK im graphischen Informationssystem (GIS) grundstücksscharf abgebildet und daraus die geforderte Planerstellung der Ergebnisse der Fortschreibung des ABK generiert. Dieses in der Erstinstallation sehr aufwendige Verfahren erlaubt bei zukünftigen Fortschreibungen des ABK eine schnellere und einfachere Bearbeitung.

Die Fortschreibung des ABK bezüglich der Maßnahmen im jeweiligen Gemeindegebiet wurde zwischenzeitlich allen Verbandsgemeinden beraten und abgestimmt.

Ebenso wurde die Abstimmung mit allen zu beteiligenden Wasserbehörden geführt. Nach entsprechender Prüfung haben die Unteren Wasserbehörden der Stadt Jena, des Landkreises Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreises sowie die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bereits erklärt, ihre Übereinstimmungserklärung nach Thüringer Wassergesetz zur Fortschreibung des ABK abzugeben.

* * *

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes JenaWasser in der der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Nr. 1.8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser hat die Verbandsversammlung

am 5. April 1993 eine Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbandes beschlossen.

Die Grundlagen, auf denen die Geschäftsordnung beruht, haben in den vergangenen Jahren Änderungen erfahren, welche in der aktuell gültigen Geschäftsordnung des Zweckverbandes JenaWasser nicht abgebildet sind. Hierbei handelt es sich zum einen um die Umstellung von Wertangaben von DM auf EURO sowie die Abbildung von Änderungen in der Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser vom 6. Oktober 2014, amtlich bekannt gemacht am 20. Oktober 2014 im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 3/2014.

Darüber hinaus führt die Strukturierung der Geschäftsstelle und des Eigenbetriebes zu weiteren Änderungen der bestehenden Geschäftsordnung des Zweckverbandes JenaWasser.

Um die zu beschließende Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes JenaWasser besser kenntlich zu machen, ist der Text der Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes JenaWasser zum einen als Fließtext als **Anlage 1** und zum anderen als Änderungsversion in **Anlage 2** beigefügt.

* * *

Abberufung der Geschäftsleiterin des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Frau Heike Ehrhardt wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 als Geschäftsleiterin der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser abberufen.

* * *

Öffentliche Bekanntgabe zum Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 das

Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2014 bis 2030

beschlossen.

Diese Konzeption gibt grundstückskonkret an, wie die Abwasserentsorgung in diesem Zeitraum erfolgen soll.

Das Abwasserbeseitigungskonzept liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr) dauerhaft zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich erfolgt (mit Ausnahme der Anlagen) eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.jenawasser.de.

- Nichtamtlicher Teil -

Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2014

Inhalte	Ausgabe
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser 	1/2014
Beschlüsse der 124. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Zweckverbandes JenaWasser • Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung 2- und 3-Zimmer-Wohnungen in Jena • Grundstücksverkauf Großschwabhausen 	2/2014
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf VW Polo Variant • Verkauf Audi A3 	3/2014
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014 • 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser Beschlüsse der 125. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014 • 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2014 • Bestellung des Werkleiters im Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des Zweckverbandes JenaWasser • Bestellung des stellvertretenden Werkleiters im Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des Zweckverbandes JenaWasser 	4/2014

Inhalte	Ausgabe
IN SACHLICHER ORDNUNG	
SATZUNGEN:	
<ul style="list-style-type: none"> • 6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser 	1/2014
<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser 	3/2014
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014 • 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser 	4/2014
BESCHLÜSSE:	
Beschlüsse der 124. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Zweckverbandes JenaWasser • Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 	2/2014
Beschlüsse der 125. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014 • 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2014 • Bestellung des Werkleiters im Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des Zweckverbandes JenaWasser • Bestellung des stellvertretenden Werkleiters im Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des Zweckverbandes JenaWasser 	4/2014
BEKANNTMACHUNGEN / ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN / INFORMATIONEN:	
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung 2- und 3-Zimmer-Wohnungen in Jena • Grundstücksverkauf Großschwabhausen 	2/2014
Öffentliche Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf VW Polo Variant • Verkauf Audi A3 	3/2014

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Redaktion: verantwortlicher Redakteur: Jürgen Hofmann

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-481
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

Anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelsend oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.